

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: 6

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Über „Selbstinstallation“ und „Schwarzinstallation“ von elektrischen Hausinstallationsanlagen.

In den Anfängen der Elektrizitätsanwendung wurden die Hausinstallationen ausschließlich durch das stromliefernde Werk ausgeführt. Auf diese Weise konnten die zur Sicherheit von Personen und Sachen nützlichen und notwendigen Anordnungen getroffen und kontrolliert werden. Jedermann weiß, daß die Elektrizität, die für unsere Wirtschaft in so außerordentlichem Maße fruchtbar und segensreich wirkt, gefährlich ist, wenn die Installationen unsachgemäß ausgeführt sind und unzweckmäßiges Material verwendet wurde.

Mit dieser Entwicklung hängt es zusammen, daß auch heute noch eine Anzahl Werke das Monopol der Installation beanspruchen und auch ausüben. Dazu ist aber beizufügen, daß dieses, wie alle Monopole, auch seine Schattenseiten hat, indem es zum Beispiel die anregende Konkurrenz ausschaltet. Die meisten Werke sind daher von diesem Monopol abgekommen und haben das Konzessionssystem eingeführt, d. h. neben dem Werk dürfen noch jene Personen bzw. Firmen Installationen ausführen, welche hierzu die Bewilligung des Werkes, die sogenannte Konzession, besitzen. Dieses System hat sich nun recht gut bewährt. Einerseits vermeidet es die Nachteile des Monopols und andererseits genügt es in weitgehendem Maße zur Gewährleistung der wünschbaren Sicherheit. Das Werk erteilt diese Konzession nur an Fachleute, welche die gestellten technischen Anforderungen erfüllen, die sich namentlich auf die Anmeldung der auszuführenden Installationen und auf die Haftbarkeit beziehen. Ähnlich liegen die Verhältnisse im Ausland. Eine solche Ordnung ist insbesondere bei der Entwicklung, die das Installationswesen und die Elektrizitätsanwendung genommen haben, unentbehrlich. Die Installationen werden immer komplizierter und entsprechend werden die Anforderungen, die an sie hinsichtlich des Schutzes gegen Brandgefahr, Sicherung gegen Unfälle von Menschen und Tieren und mit Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit für die zunehmenden Verwendungsbedürfnisse gestellt werden, immer größer. Für das ganze Gebiet der elektrischen Anlagen bestehen ausführliche bindende Vorschriften des Bundes, die speziell für das Gebiet des Hausinstallationswesens durch solche des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins ergänzt werden. Die allgemeine Aufsicht über die Durchführung und Einhaltung dieser Vorschriften liegt dem Starkstrominspektorat ob, das, ursprünglich vom Schweizerischen Elektrotechnischen Verein gegründet und organisiert, seit 1903 auf diesem Gebiet als Bundes-Amtsstelle waltet. Nur der Fachmann kann über die notwendigen Kenntnisse verfügen und unter den Fachleuten erhält wiederum nur der zum Werk im geordneten Konzessionsverhältnis stehende laufend diejenigen Informationen und Vorschriften des Werkes, die ihn instandsetzen, Leitungen und Apparate korrekt zu installieren. Derjenige aber, der nicht über diese laufende Verbindung mit dem Werk verfügt, oder gar der Nichtfachmann, auch wenn er glaubt, etwas von der Sache zu verstehen, kann die Zusammenhänge zwischen den Eigenschaften der Verteilnetze und den Ausführungseinzelheiten der Hausinstallationen weder überblicken noch beurteilen.

Es kann daher nicht dringend genug vor der „Selbstinstallation“ oder der Übertragung der Arbeiten an irgend einen Dritten, der die Konzession des

Werkes nicht besitzt, gewarnt werden. Vielleicht kann mit einer Selbstausführung eine kleine Ersparnis in der Installation erzielt werden; allein das Risiko ist zu groß, und die Schäden, die sich daraus ergeben können, stehen in gar keinem Verhältnis zur erzielten Ersparnis. Dazu kommt weiter, daß das Installationsmaterial, das da und dort gekauft werden kann, nicht immer sach- und vorschriftsgemäß, sondern nur (scheinbar) billig ist, so daß man sich allein schon mit dem Material Gefahren aussetzt. Der Schweizerische Elektrotechnische Verein (S. E. V.) bemüht sich allerdings seit Jahren mit Erfolg um die Verbesserung des Installationsmaterials und hat ein Qualitätszeichen und, für Drähte und Kabel, einen Qualitätskennfaden geschaffen, womit diejenigen Materialien gekennzeichnet werden, denen durch rigorose Versuche nachgewiesen wurde, daß sie den Vorschriften und Normalien entsprechen und daher in Hausinstallationen verwendet werden dürfen. Aber sogar, wenn an sich einwandfreies Material (mit dem Qualitätszeichen des S. E. V.) verwendet wird, kann dieses durch unrichtige Anwendung Schaden stiften und eine kleine Erweiterung, die man glaubte auf diese einfache Weise herstellen zu können, ist imstande, große Gefahren auf die ganze Anlage zu übertragen. Man handelt daher im eigensten Interesse, wenn man weder irgendwo Material kauft, noch die Installationen selbst macht oder durch einen unberechtigten „Schwarzmonteur“ erstellen läßt. Das gilt um so mehr, als man durch ein solches Vorgehen gegen die aufgestellten Vorschriften, wonach nur das Werk und der konzessionierte Installateur Arbeiten ausführen dürfen, verstößt und dadurch die Haftung für allfällige Schäden, die sich ereignen, von vorneherein übernimmt; denn sobald ein solcher unberechtigter Eingriff erfolgt ist, hört eine allfällige Haftbarkeit des stromliefernden Werkes oder des Installateurs, der die Hauptanlage erstellt hat, auf. Außerdem riskiert man, daß solche Installationen bei einer der nächsten Kontrollen, zu denen das Werk berechtigt und verpflichtet ist, abgeschaltet und geändert werden müssen.

Auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen, schien geboten, nachdem gerade in der heutigen Zeit im Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit und dem Verkauf von billigen, den Qualitätsnormalien des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (S. E. V.) meist nicht entsprechenden Installationsmaterial, die Gefahr der „Schwarzinstallation“ groß ist.

Verbandswesen.

Schweizer. Baumeisterverband. Der Schweizerische Baumeisterverband hielt in St. Gallen seine von über 600 Mitgliedern besuchte ordentliche Generalversammlung unter dem Vorsitz des Zentralpräsidenten Dr. Cagianut ab. Bei der Erledigung der statutarischen Jahresgeschäfte nahm der Vorsitzende Stellung zugunsten der eidgenössischen Abstimmungsvorlage vom 28. Mai, die auch wegleitend für die künftige Lohnregelung im Baugewerbe sein werde. Ferner genehmigte die Versammlung den Entwurf der Reglemente für die Durchführung der Prüfungen für die Titel Baumeister und Maurermeister. Es wurden einige Ergänzungswahlen in den Zentralvorstand vorgenommen. Peter (Bern) wurde als Präsident des Verbandsschiedsgerichts gewählt. Die nächste Generalversammlung wird im Tessin abgehalten. Am Schluß der geschäftlichen Verhandlungen überbrachte Regierungsrat Riegg den Gruß der Behörden, während

Nationalrat Schirmer für den Schweizerischen Gewerbeverband sprach.

Totentafel.

+ Jakob Kreienbühl, Dachdeckermeister in Reiden (Luzern), starb am 25. April im 62. Altersjahr.

Verschiedenes.

Wasserrechtsgesuch der Stadt Zürich. Ein großes Wasserrechtsgesuch reichte die Stadt Zürich dem Statthalteramt Zürich ein. Sie will auf dem Areal des städtischen Gutsbetriebes im Hardhof, längs und nahe der Limmat, dem Grundwasserstrom vermittelst Filterbrunnen und Pumpwerk bis zu 30,000 Minutenliter Grundwasser entnehmen, um solches zu Trink- und Brauchzwecken der städtischen Wasserversorgung zuzuführen.

Neue Chorscheiben im Grossmünster in Zürich. Schon in den Jahren 1913 und 1914 wurde anlässlich der Ausführung größerer Bauarbeiten am Grossmünster darauf hingewiesen, daß die bestehenden, aus dem Jahre 1853 von Glasmaler Röttiger stammenden Glasmalereien im Chor zum Stil der Kirche wenig in Einklang stehen und in der Zeichnung wie in der Farbenharmonie nicht erreichen, was man von Glasmalereien in einer Kirche von der Bedeutung des Grossmünsters erwarten durfte. Der Gedanke, in der Kirche Zwinglis neue Chorscheiben zu erstellen, setzte sich in Wunsch und Willen um, als sich in Augusto Giacometti ein Künstler zeigte, der befähigt ist, Glasmalereien zu schaffen, die sich neben den Vorbildern aus der guten alten Zeit der Glasmalerei zeigen dürfen. Giacometti hat dann vor drei Jahren nach Beschlusß der Kirchgemeindeversammlung vom 9. Februar 1930 im Auftrag der Kirchenpflege einen Entwurf geschaffen, der unter Zugrundelegung der Weihnachtsgeschichte die drei mächtigen Chorfenster zu einer einheitlichen Darstellung zusammenfaßte, die nach Inhalt, Zeichnung und leuchtender Farbenharmonie als schöner Abschluß des Chores sich vorzüglich der Bauart der Kirche einfügt. An die Kosten von rund 47,000 Fr. leistete die Stadt Zürich in Anbetracht der künstlerischen Bedeutung der Kirche 5000 Fr.; 7800 Fr. gingen an freiwilligen Beiträgen ein und der Rest von 34,000 Fr. wurde dem Baufonds der Kirchgemeinde entnommen. Die Ausführung der Scheiben lag in den Händen von Glasmaler Ludwig Säger in St. Gallen. In der Karwoche wurden die Scheiben im Chor anstelle der alten Scheiben eingelassen und präsentieren sich nun in der Farbengebung prächtig.

Zur Rettung des Landschaftsbildes am Bielersee, das durch zahllose Strandhäuschen und Wochenend-Gebäude an beiden Ufern gefährdet erscheint, hat die Kantonsregierung im Einvernehmen mit den Gemeinden für alle am See gelegenen Gemeinden Alignements- und Bebauungspläne auf Staatskosten ausarbeiten lassen. Diese Pläne scheiden Uferzonen aus, die in öffentlichen Besitz gebracht oder darin behalten werden sollen; auf weiteren Uferkomplexen darf nur ein bestimmter Teil überbaut werden und endlich werden jene Uferstreifen bezeichnet, auf denen nur kleine und einzustehende Objekte errichtet werden sollen. Längere Uferstrecken sollen für die Errichtung von Bauten gesperrt und ihrer natürlichen Bestimmung erhalten bleiben. Durch die

Bebauungspläne sucht man die Weekend-Häuschen an bestimmten Strandstreifen zusammenzunehmen. Besondere Aufmerksamkeit wird auch der Erhaltung des sogenannten Heidenweges, des schmalen Strandstreifens zwischen der Petersinsel und Erlach, geschenkt.

Neuer Friedhof Lachen (Schwyz). (Korr.) Bekanntlich hat die Gemeinde Lachen die Anlage eines neuen Friedhofes beschlossen, die bei der Kapelle auf dem Riet zur Ausführung kommt. Nach dem vorliegenden Projekt wird diese Stätte des Friedens eine Musteranlage werden.

Tschechoslowakische Zentralholzverkaufs A.-G. Man schreibt uns aus Prag: Die kürzlich gegründete Zentralholzverkaufs A.-G. hat ihre Tätigkeit mit dem 2. Mai aufgenommen und befinden sich die Bureau-lokalitäten in Prag II, Stepanska 61. Dem Unternehmen wurde der Verkauf sämtlichen anfallenden Holzmateriale aus den tschechoslowakischen Staatsforsten übertragen. A. S.

Entscheidungen im deutschen Bausparkassen-wesen. Am 1. Oktober 1931 ist das deutsche Bausparkassen-Wesen unter Aufsicht gestellt worden, und zwar unter die des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung, Berlin. Erhebliche Mißstände, die sich aus dem ungeregelten, der freiesten persönlichen Initiative bis dahin überlassenen Betriebe des Bausparwesens ergeben hatten, hatten zu der Notwendigkeit der Beaufsichtigung des Geschäftszweiges geführt, zumal bei einer ganzen Reihe von Bausparkassen durch Mißwirtschaft oder durch unzweckmäßigen Aufbau, also durch Systemfehler, große Verluste eingetreten und schwere Schädigungen der Bausparer entstanden waren. Das Amt hat sich in die Aufsichtsarbeit erst langsam und mit gewissen, in der Sache begründeten Verzögerungen einarbeiten können; $1\frac{1}{2}$ Jahre nach Inkrafttreten des Aufsichtsgesetzes sind noch nicht alle Prüfungsfälle erledigt. Die Aufsicht wurde am 1. Oktober 1931 auf 270 Bausparkassen erstreckt, von denen auf Grund des Gesetzes 13 Kassen, die das Depotrecht hatten, ohne weiteres in ihrer Tätigkeit bestätigt waren. 33 weitere Bausparkassen wurden durch das Reichsaufsichtamt, teils mit Bedingungen, zugelassen; bei 40 weiteren Kassen ist das Zulassungsverfahren noch in der Schwebé. Dagegen hat das Amt 68 Bausparkassen den Betrieb untersagt oder Konkurs gegen sie beantragt, während 29 fernere Bausparkassen freiwillig in Liquidation getreten sind. Es verbleiben danach 87 deutsche Bausparkassen, von denen sich etwa 50 demnächst zu einer bereits zugelassenen Einzelunternehmung zusammenschließen wollen; auch von den restlichen 37 Bausparkassen soll größtenteils der Bestand an Bausparern auf eine andere, bereits zugelassene Bausparkasse überführt werden. Danach nähert sich die erste Periode der Arbeit des Aufsichtsamts, nämlich die Durchprüfung der bei Beginn der Aufsicht vorhanden gewesenen deutschen Bausparkassen und die Entscheidung über ihr weiteres Schicksal, ihrem Abschluß. Immerhin sind bis jetzt annähernd 100 Bausparkassen durch Betriebsuntersagung, Konkurs oder Liquidation endgültig ausgeschaltet worden, während ein weiterer großer Teil zur Vereinigung mit einer anderen Firma oder zum Zusammenschluß in eine Einheit veranlaßt worden ist. Endgültig zum Weiterbestand zugelassen ist nur ein relativ bescheidener Teil der 270 der Prüfung unterstellt gewesenen Bausparkassen. Das ist immerhin ein bemerkenswertes Ergebnis der Bereinigungsarbeit der Staatsaufsicht.